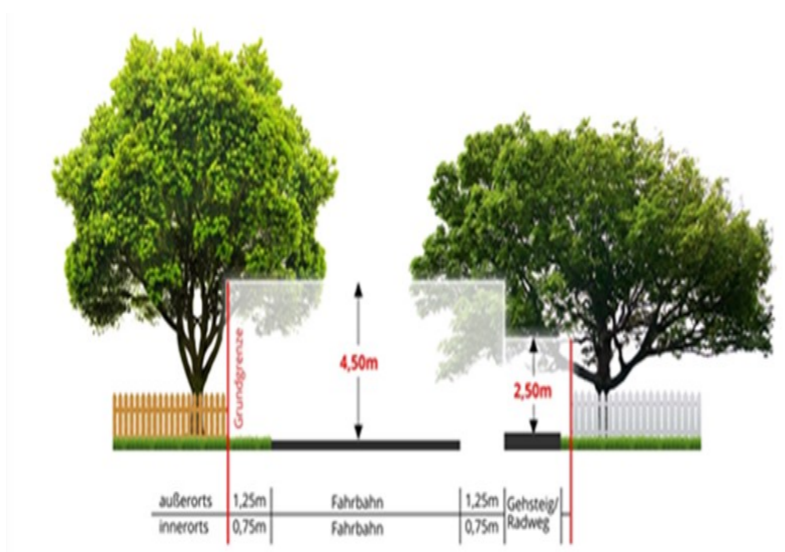


Baum- & Strauchschnitt entlang öffentlicher Straßen



Oft ragen Äste von Sträuchern und Bäumen von Privatgrundstücken in den Lichtraum von Gemeindestrassen und Güterwegen. Um das erforderliche Lichtraumprofil zu wahren, sind überragende Teile der Äste zu entfernen.

Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert:

Äste, Sträucher oder Hecken entlang einer Straße 0,75 m vom Bankett entfernt und bis auf eine Höhe von 4,50 m zurückzuschneiden.

Laut StVO dürfen Äste von Bäumen, Sträucher, Hecken und dergleichen nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen beziehungsweise die freie Sicht behindern. Durch überhängende Äste kommt es bei der Benützung der Straßen, z.B. beim Abholen der Mülltonnen zu Behinderungen und fallweise Beschädigungen der Fahrzeuge. Für Schäden an den Fahrzeugen werden die Grundeigentümer verantwortlich gemacht.

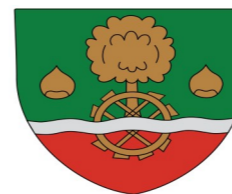
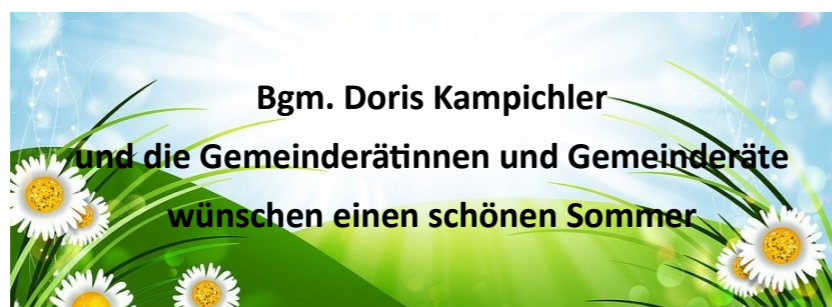
Beachten Sie beim Rückschnitt, dass Pflanzen zum Licht immer rasch nachwachsen. Denken Sie an unsere Mitarbeiter und die Firmen, die sich bemühen, ihre Arbeit ordnungsgemäß zu erledigen bzw. zu Ihrer Zufriedenheit durchzuführen.

Um einer Mithaftung bei Unfällen und Beschädigungen zu entgehen, sind diese Maßnahmen des Rückschnittes unbedingt einzuhalten bzw. vom Grundeigentümer zu veranlassen.

Ein gefahrloses Benützen der Straßen und Wege insbesondere der Zu- und Ausfahrten sowie bei Kreuzungen hilft jedem. In diesem Sinne bitten wir um Ihre Mithilfe die Straßen in der Gemeinde sicher zu gestalten.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung 1960 Bäume und Einfriedungen neben der Straße

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.



GEMEINDE BUCHBACH

Buchbacherstraße 75
2630 Buchbach
Bezirk Neunkirchen N.Ö.

Tel: 02630 / 33033
Fax: 02630 / 330334
E-Mail: gemeinde@buchbach.gv.at

Gemeindenachricht Juli - August 2023

Förderung für Regenwassertanks

Trinkwasser ist ein wertvolles Gut, welches nicht immer zur Unendlichkeit zur Verfügung steht. Um einer ev. Wasserknappheit in unserer Gemeinde vorzubeugen, möchten wir den Erwerb von Regenwassertank's anregen und fördern diese mit 10% der Anschaffungskosten (jedoch bis max. € 200,-).

Die Form oder Ausführung ist nicht maßgebend, jedoch muss das Fassungsvermögen mind. 1000 Liter betragen.

Einen Antrag mit Rechnung und Foto bitte an die Gemeinde schicken.

Gültig seit 01.01.2023

Regenwassertank
über der Oberfläche



Regenwassertank unter
der Oberfläche



Regenwassersäulen



Um eine Wasserknappheit, wie am Pfingstwochenende zu vermeiden, ersuchen wir Sie eindringlich, uns rechtzeitig zu informieren, wenn Sie eine größere Menge an Trinkwasser benötigen (Poolbefüllung od. ähnliches). Weiters bitten wir Sie keine Rasensprenger zu benützen, bzw. Sträucher stundenlang zu bewässern. Wir möchten vermeiden, dass wir, wie es in manchen Nachbargemeinden schon passiert ist, Trinkwasser mit einem Tankwagen ins Reservoir bringen müssen.

Danke für Ihr Verständnis.

Tel.Nr. Wasserwart: Vzbgm. Gerhard Weinzettel 0650/9071164 od.
Gemeindeamt 02630/33033

Wochenenddienst

Ordinationsbetrieb ist von 9:00 bis 11:00 Uhr. Bitte vereinbaren Sie in jedem Fall einen Termin!

Außerhalb dieser Zeiten wenden Sie sich bitte telefonisch an die Gesundheitshotline 1450, in lebensbedrohenden Situationen an die Rettung 144 und in der Nacht von 19:00 bis 7:00 Uhr an den NÖ Ärztedienst 141.

Ternitz, Pottschach, Buchbach

01.07.: Dr. Roland AL-SHAMI, 02630/37195	05.08.: Dr. Birgit GLATZ, 02630/33095
15.07.: Dr. Wolfgang MANDELBURGER, 02630/38905	12.08.: Dr. Rudolf NOVAK, 02630/36000
22.07.: Dr. Jürgen GERSTMAYER, 02630/32388	19.08.: Dr. Tomislav GRUGURIN, 0677 64085289
29.07.: Dr. Stefan DWORZAK, 02630/21800	26.08.: Dr. Marion-Anja NOLDEN, 02630/38188

Zahnärztenotdienst

Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweils Dienst habenden Zahnärzte und Dentisten nur in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr in der Ordination erreichbar sind.

Sa 01.07. - So 02.07.: Dr. Elisabeth INGERLE, Gloggnitz, 02662/42188
Sa 08.07. - So 09.07.: Dr. Julia BRENNER, Ternitz, 02630/38477
Sa 15.07. - So 16.07.: Dr. Claudio DROG, Aspang-Markt, 02642/53510
Sa 22.07. - So 23.07.: Dr. Jörg-Josef AICHBERGER, Ternitz, 02630/36759
Sa 29.07. - So 30.07.: Dr. Johannes REISNER, Ternitz, 02630/34421
Sa 05.08. - So 06.08.: Dr. Anca SCHMER, Wimpassing, 02630/38364
Sa 12.08. - So 13.08.: Dr. Alexander PUCHNER, Neunkirchen, 02635/71100
Di 15.08.: Dr. Martina TISCHLER, Pitten, 02627/82786
Sa 19.08. - So 20.08.: Dr. Kristina Holnsteiner, Scheiblingkirchen, 02629/2518

Information: Biotonne - Biologisch abbaubare / Biobasierte Kunststoffe

Immer mehr Produkte und Verpackungen werden als „biobasiert“ oder „biologisch abbaubar“ deklariert und suggerieren dem Konsumenten oftmals, dass diese ohne weiters über den Biomüll entsorgt werden können. Viele dieser Kennzeichnungen sind jedoch irreführend oder schlichtweg falsch. Vor allem Artikel wie etwa Kaffeekapseln oder Essensschalen aus Kunststoffen dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden. Um hochwertigen Qualitätskompost herzustellen, sind laut Kompostverordnung Ausgangsmaterialien aus Küche und Garten einzusetzen. Es ist jedoch nicht nutzbringend oben genannte Einwegprodukte der Kompostierung zuzuführen, da diese keinen positiven Effekt für den Kompost mit sich bringen. Diese überschreiten die notwendige Abbaubarkeit im Kompostprozess oftmals um Jahre und werden bei der Siebung des Materials nach zehn Wochen, beinahe unversehrt, ausgesiebt. So lässt sich grundsätzlich behaupten, dass nur für Abfallsäcke („Müllbeutel“) das Potential besteht, über die Biotonne entsorgt zu werden. Geeignete Abfallsäcke können auf Grund ihrer dünnen Materialstärke im Rotteprozess abgebaut werden, wobei hierbei auf die Produktdeklaration geachtet werden muss.

Leider gibt es derzeit einen Wildwuchs an „selbstkreierten“ Gütesiegeln, die es dem Konsumenten erschweren die tatsächlich zertifizierten Produkte zu erkennen. Somit wollen wir Ihnen hiermit einen kurzen Überblick geben, worauf bei den Vorsammelhilfen und Kunststoffen für die Biotonne geachtet werden muss.

Als **biologisch abbaubar** wird ein Kunststoff bezeichnet, wenn er vollständig unter Sauerstoffzufuhr in CO₂ und Wasser mineralisiert werden kann. Dies kann prinzipiell jeder Kunststoff, jedoch manche erst nach einigen tausend Jahren, so die wissenschaftliche Einschätzung. Somit gilt die Deklaration „biologisch abbaubar“ nur wenn die Sammelsäcke nach EN 13432 oder EN 14995 zertifiziert sind. Der Begriff „**kompostierbar**“ wird als Synonym zu „biologisch abbaubar“ verwendet, wobei hierbei wiederum auf eine EN-Kennzeichnung zu achten ist.

Das Logo „Keimling“ oder „ok compost“ bestätigen diese Abbaubarkeit auf dem Produkt:



Biobasierte Kunststoffe werden zumindest teilweise aus Biomasse (Mais, Zuckerrohr, ...) hergestellt, können jedoch auch Anteile aus Erdöl enthalten. Somit ist eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen notwendig wobei jedoch folgendes gilt:

BIOBASIERT  BIOLOGISCH ABBAUBAR

Dürfen biobasierte Kunststoffbeutel über die Bioabfalltonne entsorgt werden?

Grundsätzlich: Nein! Biobasierte Kunststoffe sind nicht immer biologisch abbaubar. Kunststoffbeutel, die gegen biologischen Abbau beständig sind, zersetzen sich in der Kompostierung oder Vergärung nicht und müssen aussortiert werden – stellen also einen Fremdstoff dar.

Dürfen biologisch abbaubare Kunststoffbeutel über die Bioabfalltonne entsorgt werden?

Grundsätzlich: Kommt drauf an! Nur wenn die biologische Abbaubarkeit durch einen der beiden oben genannten Normen oder Symbole gewährleistet wird. Leider steht der biologischen Abbaudauer die relativ kurze Rottedauer gegenüber. Denn der Biomüll wird nach spätestens zehn Wochen im Kompostierungsprozess das erste Mal gesiebt, wobei ein Großteil der biologisch abbaubaren Sackfragmente ausgesiebt und einer thermischen Verwertung zugeführt wird.

Tipp:

Da die Herstellung von kompostierbaren Vorsammelhilfen ebenfalls Ressourcen benötigt, und die Ökobilanz tendenziell schlechter ist als jene von herkömmlichem Kunststoff, kann man alternativ ein normales Plastiksackerl zur Sammlung von Biomüll verwenden, dieses dann in die Biotonne **entleeren** und das verschmutzte Plastiksackerl in den Restmüll geben. Hierfür kann ein weiterverwendetes Sackerl, welches zuvor bereits Verwendung als Gefrierbeutel oder Aufbewahrungshilfe verwendet wurde, eingesetzt werden. Eine Rolle mit 35 Säcken, welche 30 Liter fassen, erhält man im Handel um rund € 1,40. Mit einem Gewicht von rund 0,25 Kilogramm recyceltem Polyethylen pro Rolle, verursacht der jährliche Verbrauch in etwa 60 Gramm CO₂, was etwa einer Autofahrt von 250 Metern entspricht. Positiv hinzu kommt, dass bei der Verbrennung über den Restmüll die thermische Energie sinnvoll genutzt wird. Die Kompostierung von biologisch abbaubaren Vorsammelhilfen bringt dem Kompost keinen Nutzen im Sinne von wertvollen Inhaltsstoffen.

Die umweltfreundlichste Lösung wäre jedoch, wenn man den Boden des Bioabfall-Sammelgefäßes mit saugfähigem Papier (Küchentrolle, Servietten, Zeitungspapier) bedeckt und den Kübel regelmäßig auswäscht.

Weiterführende Literatur:

<https://www.umweltbundesamt.de/biobasierte-biologisch-abbaubare-kunststoffe#24-unterscheidet-sich-die-struktur-bio-und-fossilbasierter-kunststoffe>

https://www.biosackerl.at/wp-content/uploads/2020/07/Kompostierbarkeit_von_biologisch_abbaubaren_Vorsammelhilfen_Endbericht.pdf

https://www.kompost-biogas.info/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-24-KBV%C3%96_Anleitung-biologisch-abbaubare-Kunststoffe.pdf